



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Malcolm Errington

Θεά 'Ρώμη und römischer Einfluß südlich des Mäanders im 2. Jh. v.Chr

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue 17 • 1987

Seite / Page 97–118

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1195/5562> • urn:nbn:de:0048-chiron-1987-17-p97-118-v5562.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MALCOLM ERRINGTON

Θεὰ Πώμη und römischer Einfluß südlich des Mäanders im 2. Jh. v. Chr.*

Die erste der von JOYCE REYNOLDS veröffentlichten Inschriften von Aphrodisias¹ wirft eine Anzahl von Fragen auf, die mit dem Status der südlich des Mäanders liegenden und im Jahre 167 v. Chr. durch ein *Senatus Consultum* von rhodischer Herrschaft befreiten Gemeinden und Staaten zusammenhängen. Von dieser Inschrift ausgehend werden in der folgenden Untersuchung verschiedene Aspekte der Geschichte dieses Raumes, vor allem seine Beziehung zu Rom im 2. Jahrhundert, in ein neues Licht gestellt. Insbesondere wird die Existenz eines Kultes der Θεὰ Πώμη als Kriterium für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen den Gemeinden, die ihn pflegten, und dem römischen Staat sowie für die Datierung sonst nicht datierbarer Ereignisse und Urkunden eingehend behandelt.

I. Die Inschrift

Die Inschrift Aphrodisias 1 gehört nicht zu dem großen Urkundendossier, das im 2./3. Jahrhundert n. Chr. in die Mauer der nördlichen Theaterparodos von Aphrodisias eingemeißelt wurde, sondern liegt in der ursprünglichen Fassung vor: Ihre Buchstaben können ohne weiteres dem 2. Jahrhundert v. Chr. zugeschrieben werden.² Damit stellt die Inschrift das früheste Zeugnis des kommunalen Lebens der synoikisierten Stadt Plarasa/Aphrodisias dar.³ Der vollständig erhaltene Text ist der Eid,⁴ der einen Staatsvertrag zwischen Plarasa/Aphrodisias und Kibyra und

* Für wertvolle Hilfe und fördernde Hinweise bin ich Volker Losemann und Christian Marek verpflichtet.

¹ J. REYNOLDS, *Aphrodisias and Rome. Journal of Roman Studies Monographs* 1, London 1982.

² So REYNOLDS, 6 mit Photo, Tafel I,1.

³ Dies hat aus allgemeinen stilistischen Gründen schon REYNOLDS, 7, angenommen: »It should perhaps be noted that this document seems to show a certain absence of sophistication in its language, which is nearer to everyday speech than to a chancery style. This would accord with a date quite early in the history of Plarasa/Aphrodisias when that city might lack experience of the traditional formulae of diplomacy.«

⁴ Nicht eigentlich eine Weihung (dedication) (so REYNOLDS, 7 und in der Übersetzung), sondern ein Eid (so REYNOLDS richtig in der Überschrift: >oath<), wobei jedoch der Dativ für die Schwurgötter und das Fehlen eines Hauptverbums überhaupt sehr unbeholfen wirken.

Tabai besiegte. Die Rolle der Römer ist dabei sehr auffallend. Erstens wird nach Zeus Philios und Homonoia Θεὰ Πόμη als dritte Schwurgottheit genannt (Z. 2); zweitens verpflichten sich die Vertragspartner u. a., nichts gegen die Interessen der Römer zu tun.⁵ Ich will hier nicht auf die Bedeutung der zwei erstgenannten Götter eingehen, obwohl sie als Schwurgötter bei einem zwischenstaatlichen Vertrag anscheinend nur hier erwähnt werden; normalerweise gehören sie in den familiären oder innerstädtischen Bereich.⁶ Man kann aber auf jeden Fall davon ausgehen, daß alle Vertragspartner sie als passende Schwurgötter anerkannten, die ihnen allen auch in ihren eigenen Städten geläufig waren. Wahrscheinlich ist, wie REYNOLDS schreibt, daß sie gerade einen weiteren Beleg für die im Text (Z. 7–9) ausdrücklich hervorgehobenen verwandtschaftlichen Verhältnisse darstellen.⁷ Doch muß die allseitige Annehmbarkeit der Schwurgötter auch für das dritte Mitglied der Trias, die Θεὰ Πόμη gelten. Für Kibyra ist ein Kult der Roma auch sonst ausdrücklich belegt,⁸ für Tabai ist er vorauszusetzen.⁹ Weil aber die Römer oder angenommene römische Interessen auch ausdrücklich in den Text des Eides selbst aufgenommen worden waren, müssen zur Zeit des Vertrages sowohl in Plarasa/Aphrodisias als auch in Kibyra und Tabai über die Kulte der Θεὰ Πόμη hinausgehende Gefühle der Verpflichtung den Römern gegenüber sehr stark gewesen sein.

Die Frage der Datierung stellt sich gleich: Wann hat dieser Zustand entstehen können, und warum werden in dieser frühest bekannten staatlichen Handlung der neuen Stadt Plarasa/Aphrodisias sowohl römische Interessen als auch die Θεὰ Πόμη so sehr hervorgehoben? Der Inhalt der Inschrift gibt leider keinen hinreichenden Anhalt für deren genaue Datierung. REYNOLDS neigt zwar dazu, den Synoikismos und den kurz darauf folgenden Vertrag in den Zusammenhang der römischen Organisation Kleinasiens nach dem Aristonikos-Krieg anzusetzen (also: nach 129),¹⁰ doch kann Karien damals, wie übrigens auch REYNOLDS gesehen hat, weil nicht Teil des pergamenschen Reiches, auch nicht Teil der ursprünglichen Provinz Asia geworden, also von der Provinz einrichtung nicht unmittelbar

⁵ Z. 10–11: [ὑ]πὲρ τοῦ μηθὲν ύ(π)εναντίον
[π]ράξειν μήτε Ρωμαίοις μήτ[ε]
φύτοις

⁶ So REYNOLDS, 7–8.

⁷ Z. 7–9: ύπέρ τῆς πρός ἀλλήλους φ[ύσ]-
[ει] συμμαχίας καὶ ὁμονοίας
[αι]ωνίου καὶ ἀδελφότητος

Die Lesung des φ am Ende von Z. 7 ist neulich von H. M. HENDRIKS, Epigr. Anatol. 3, 1984, 33–5 angezweifelt worden. Eine Nachprüfung des Steins bestätigt aber die Lesung von REYNOLDS (freundliche Auskunft von Fr. HAVVA YILMAZ).

⁸ OGIS 762 Z. 16. Vgl. unten S. 107 f.

⁹ So auch REYNOLDS, 8.

¹⁰ Ebd. 3; 9.

berührt worden sein. Mithin gibt es keinen guten Grund, einen römischen Anstoß zur Vertragsschließung und zur notwendigen Voraussetzung dafür, dem Synoikismos von Plarasa und Aphrodisias, gerade dann anzusetzen. Die Klausel, nichts gegen die Interessen der Römer zu unternehmen, wäre nach dem Aristonikoskrieg zwar sinnvoll, aber auch schon eine Generation früher war man in Kleinasien um römische Interessen besorgt, wie der bekannte Brief des Attalos II. an Attis von Pessinus aus den frühen 150er Jahren deutlich macht. Sogar noch weiter entfernt vom unmittelbar von Rom beeinflußten Raum war man sich anscheinend in den frühen 150er Jahren der Bedeutung der römischen *amicitia* bewußt: Der Vertrag zwischen Pharnakes von Pontos und Chersonnesos mit der Klausel, die Freundschaft gegenüber den Römern aufrechtzuerhalten und nichts gegen sie zu unternehmen, ist nach einer einleuchtenden neuen Datierung eben in diese Zeit ange-setzt worden. Man denke auch an die Stimmung in Rom im Jahre 167, als eine Kriegserklärung gegen Rhodos nur durch eine Rede Catos verhindert werden konnte, welche kaum ohne Auswirkungen auf die Haltung der ehemals von Rhodos beherrschten Gemeinden geblieben sein kann.¹¹ Die ›Römerklausel‹ allein hilft also bei dem Versuch, die Inschrift genauer zu datieren, nicht weiter.

Es ist vielleicht dennoch möglich, einen historisch etwas sichereren Rahmen für die in ihr festgehaltenen Ereignisse zu finden. Das Verhältnis aller am Vertrag beteiligten Staaten sowie ihres geographischen Raumes insgesamt zu Rom bedarf zunächst einer Klärung. Im 2. Jahrhundert gab es für Westkleinasien südlich des Mäanders bekanntlich zwei epochale Ereignisse, den Frieden von Apameia (189), der die Herrschaft der Seleukiden beendete und an ihrer Stelle diejenige der Rhodier in Karien und Lykien (mit bestimmten Ausnahmen) einrichtete,¹² und die römische Verfügung von 167, daß Karien (bis auf die ›inkorporierte‹ Peraia der Rhodier) und Lykien wieder von Rhodos freiwerden sollten.¹³

II. Θεὰ Πόμη

Wegen der römischen Entscheidung von 189/8 hatten weder die Lykier noch die meisten Karer Grund, den Römern durch jene höchste Ehre, die ein griechischer Staat an einen Wohltäter vergeben konnte, die Errichtung eines Kults, zu danken. Es ist notwendig, dies hier herauszustellen und überhaupt wieder an die primäre Funktion des Kults der Θεὰ Πόμη in griechischen Staaten als institutionalisierte Danksagung zu erinnern, weil neuere Arbeiten zum Thema diese fundamentale

¹¹ WELLES, RC 61 (Attalos); LATYSCHEV, IOSPE² 402 mit S. M. BURSTEIN, AJAH 5, 1980, 1f. (Pharnakes und Chersonnesos); Polyb. 30.4 vgl. H. H. SCHMITT, Rom und Rhodos, München 1957, 153 (Rhodos).

¹² Zur Behandlung dieses Raumes im Frieden von Apameia vgl. etwa D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor (RRAM), Princeton 1950, 958 Anm.75; R. BERNHARDT, Imperium und Eleutheria, Diss. Hamburg 1971, 52f.

¹³ Vgl. SCHMITT, Rom und Rhodos, 129f.

griechische Haltung verschleiert oder nicht richtig verstanden haben. Die städtischen Romakulte sind funktional den voraufgehenden städtischen Euergeten- und Herrscherkulten grundsätzlich gleichzustellen. Wesentliche Unterschiede sind nicht auszumachen. Für die hellenistischen städtischen Herrscherkulte hat aber HABICHT deutlich gezeigt, daß die Errichtung eines Kultes *schon erlebte* Wohltaten, welche essentielle Bereiche des Gemeindelebens berührten, voraussetzt. Hoffnung auf die Zukunft mag es als Motiv selbstverständlich auch gegeben haben, doch wurden Kulte eben nicht bloß auf die Vermutung hin geschaffen, daß man dadurch möglicherweise künftige Wohltaten herbeiführen könnte. Ohne tatsächlich erfolgte Wohltaten, die eine konkrete Zukunftshoffnung begründeten, gab es keinen Kult.¹⁴ Für bloße hoffnungsvolle Schmeichelei benutzte man andere Mittel. Ein politisches und diplomatisches Mittel war ein solcher Kult sicherlich auch, aber eben nicht eines, das unter beliebigen Umständen wahllos eingesetzt werden konnte. Weder R. MELLOR noch CARLA FAYER haben in ihren neueren Büchern über den Romakult¹⁵ diesen für das 2. Jahrhundert immerhin noch gültigen Grundsatz voll verstanden, was ihren Interpretationen der frühesten Kulteinrichtungen z. T. den Boden entzieht.

Zum Fall Smyrnas, das bekanntlich als erste griechische Stadt einen Romakult schon im Jahre 195 installierte,¹⁶ schreibt MELLOR folgendes: »The Smyrnaeans had no such connection with Rome (sc. wie die Lampsakener) and so invented one: the deification of the city of Rome – Θεὰ Ρώμην. Not surprisingly, this cult does not seem to have spurred the Romans to immediate action on Smyrna's behalf«.¹⁷ Diese Deutung ist wegen unzureichender Berücksichtigung aller Umstände falsch. Der Kult war eben nicht die erste Stufe des freundlichen Verhältnisses zwischen Smyrna und Rom. Als Smyrna von Antiochos III. wohl im Spätsommer 197 oder Winter 197/6 unter Druck gesetzt wurde, appellierte die Stadt, wie auch Lampsakos in ähnlicher Lage, an die Römer¹⁸ und erfuhr gleich Sympathie und diplomatische Hilfe. Im J. 196 wurde bei den Isthmien durch Flamininus das berühmte *Senatus Consultum* bekanntgemacht, das Freiheit (d. h. auch von Antiochos) auch für die Griechen in Kleinasien verkündete. Danach verhandelte Flamininus in Korinth mit Gesandten des Antiochos, wobei vermutlich die Angelegenheiten von Lampsakos und Smyrna ausdrücklich zur Sprache kamen – und zwar ist dies deswegen anzunehmen, weil im Herbst jenes Jahres bei Lysima-

¹⁴ CH. HABICHT, *Gottmenschenstum und griechische Stadt*, Göttingen 1970².

¹⁵ R. MELLOR, *Θεὰ Ρώμην*, Göttingen 1975; vgl. dens., ANRW 17,2, 1981, 950f.; CARLA FAYER, *Il culto della dea Roma*, Pescara 1976.

¹⁶ Tac. Ann. 4,56: *M. Porcio consule*.

¹⁷ Θεὰ Ρώμην, 15. Ähnlich FAYER, 32, die die Gründung des Kults sogar explizit vorverlegt auf die Zeit der ersten Gesandtschaft »per garantire il successo di tale richiesta . . .«. Tacitus' lapidare Aussage läßt diese Deutung nicht zu.

¹⁸ App. Syr. 2 (5); Liv. 33,38,1–3 vgl. H. H. SCHMITT, *Untersuchungen zur Geschichte Antiochos'* des Großen und seiner Zeit, 1964, 271.

cheia die römischen *legati* veranlaßten, daß die zwei Städte vor dem König persönlich als römische Schützlinge ihre Beschwerden vortragen durften.¹⁹ Die Angelegenheit von Smyrna wurde also von den Römern sogleich in ihre eigene Diplomatie aufgenommen. In einer kritischen Lage war für Smyrna dabei schon viel erreicht worden; und es wird nicht überliefert, daß Antiochos es danach wagte, Smyrna einzunehmen. Wenn der Romakult dann, wie überliefert, erst im J. 195 eingerichtet wurde, ist seine traditionelle hellenistische Funktion als Danksagung für schon erlebte Wohltaten ganz deutlich: Wurde der Beschuß zur Einrichtung des Kultes vielleicht erst gefaßt, nachdem Antiochos unter römischem Druck seine Belagerung unverrichteter Dinge abgebrochen hatte?

Somit fügt sich der Romakult in Smyrna voll in die griechische Tradition ein. Dasselbe gilt auch für die zwei anderen städtischen Romakulte aus dem kleinasiatischen Raum, die mit Sicherheit vor den 160er Jahren anzusetzen sind, diejenigen von Alabanda und von Chios.²⁰ Alabanda war vielleicht nur in Hinblick auf seine weithin anerkannte Asylie im J. 188 doch nicht dem rhodischen Herrschaftsbereich in Karien zugeschlagen, sondern als Ausnahme unter den ehemals Antiochos treuen Städten für frei erklärt worden. Dank für die überraschende Vergünstigung war fällig, und der Kult, allerdings erst im J. 170 belegt, gehört bestimmt in den Zusammenhang der Friedensregelungen von Apameia.²¹ In Chios sind die genauen Umstände der Einrichtung des Kultes nicht bekannt, doch fällt sie wohl in einen ähnlichen Zusammenhang wie in Smyrna: Chios bekam zum Lohn für seine Treue gegenüber Rom bei Apameia neue Gebiete auf dem Festland zugesprochen. Die römische Flotte hatte während des Krieges länger in der Gegend operiert und als Danksagung für den erbrachten Schutz vor Antiochos ist die Einrichtung eines Kults auf Chios evtl. schon während der späten 190er Jahre nach

¹⁹ Polyb. 18.47.1 (Korinth): Antiochos wird aufgefordert τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας πόλεων τῶν μὲν αὐτονόμων ἀπέχεσθαι καὶ μηδεμιᾶ πολεμεῖν was deutlich genug ist; id. 52.1 (Lysimacheia). Zu den Verhandlungen im allgemeinen vgl. E. BADIAN, Studies in Greek and Roman History, Oxford 1964, 112f.

²⁰ Es gab wohl mehr Fälle, doch sind die Belege alle später; frühe Datierungen sind nur dann plausibel, wenn eine erlebte Vergünstigung vorausging. Zur Diskussion (oft recht spekulativ) vgl. MELLOR, op.cit., 27f.; FAYER, 31f. Zu Kibyra und dem lykischen Bund vgl. aber unten S. 102; 107f.; 117f.

²¹ Liv. 43.6.5. MELLOR, op.cit. 42f. macht zu Recht darauf aufmerksam, daß es keinen Grund gibt für die verbreitete Annahme, die Kultgründung in Alabanda sei 170 ganz neu gewesen. Er selbst neigt dazu, sie zwischen Magnesia und Apameia anzusetzen, nennt aber keine Gründe. Weil er die Inschrift BCH 10, 1886, 299 ff. Nr. 1 noch in die 180er Jahre datiert (m. E. gehört sie mit H. WILLRICH, Hermes 34, 1899, 305–311; HOLLEAUX, Études III, 152 n. 3 in die Zeit des Ersten Mithridatischen Krieges) kann er damals Verhandlungen mit Rom annehmen. Davon ist jedoch nichts bekannt, aber es ist dennoch deutlich, daß nur der endgültige Bescheid über die Freiheit der Stadt Anlaß für die Gründung eines Kults sogar mit Tempel gewesen sein kann, und dieser war erst nach Apameia zu haben.

dem Beispiel von Smyrna, auf jeden Fall aber im Zusammenhang der Gebiets-erweiterung nach Apameia durchaus verständlich.²²

Gegenüber diesen Fällen muß deutlich gemacht werden, daß der lykische Bund vor 167 keinen Anlaß hatte, Rom zu danken. Dennoch ist eine nur auf einem Miß-verständnis des Kultwesens basierende und etwas beunruhigende Orthodoxie entstanden, daß der lykische Romakult und die dazugehörige Panegyris (die Romaia) sogar schon im J. 189/8 angesetzt werden sollten, gerade in dem Jahr, in welchem der Senat die Lykier gegen ihren Willen den Rhodiern zusprach.²³ Diese Zuweisung gründet sich auf die Ehreninschrift für Orthagoras von Araxa, der seine Stadt bei den ersten zwei Austragungen der Panegyris vertreten hatte; doch geben weder die Inschrift noch die einzelnen dort aufgeführten Ereignisse in der Karriere des Orthagoras einen Anlaß, die Einrichtung dieses Festes in die 180er Jahre zu setzen.²⁴ Damit fällt die einzige Stütze für die Annahme eines Kults der Roma in Lykien für die 180er Jahre weg.

Anders sieht es aus für einen Ansatz in den 160er Jahren nach 167. Die Rhodier hatten bekanntlich ihre Herrschaft in Lykien und Karien so streng gehandhabt, daß sich die Karer und Lykier nach deren Beendigung durch römischen Erlaß wirklich als befreit betrachteten: Polybios beschreibt ihr Verhalten als das von Sklaven, die unerwarteterweise von ihren Fesseln befreit wurden. Selbst im kleinen karischen Bergnest Amyzon begannen die Bürger damals eine neue Liste ihrer Stephanephoren von dem Datum an zu führen, »von welchem an die Karer befreit wurden«.²⁵ Die Lykier weihten damals sogar auf dem Kapitol in Rom eine Statue der Roma, welche die Errichtung des Kultes in Lykien besiegen sollte.²⁶ Wenn also eine Zeit gesucht wird, in der Rom sich um Lykien erhebliche Verdienste erwarb, die in einer auf Dauer angelegten öffentlichen Danksagung wie der Einrichtung eines Romakultes ihren Niederschlag finden konnten, dann wären die Jahre unmittelbar nach 167 die gerade auch durch den Parallelfall Karien empfohlene Zeit, die man zuerst in Betracht ziehen müßte.

²² Text in SEG 30, 1073; Text und Diskussion bei L. MORETTI, RFIC 108, 1980, 33f.; P. S. DEROW und W. G. FORREST, ABSA 77, 1982, 79f.

²³ Polyb. 21.24.7–8. Für den frühen Ansatz vgl. MELLOR, op.cit. 36f. mit Literatur. Zu den Romaia vgl. L. ROBERT, RA 1978, 277f. (Text in SEG 28, 1246).

²⁴ SEG 18, 570, vgl. Anhang, unten S. 114f.

²⁵ Polyb. 30.14; J. und L. ROBERT, Fouilles d'Amyzon en Carie I, Paris 1983, Nr. 51: στεφανητόροι οι γεγονότες ἀφ' οὗ Κάρες ἡλευθερώθησαν.

²⁶ Die Weihungen auf dem Kapitol (Texte etwa bei DEGRASSI, ILLRP 174f.) sind vieldiskutiert. Ich folge hier dem Ansatz von R. MELLOR, Chiron 8, 1978, 319–321; vgl. auch A. W. LINTOTT, ZPE 30, 1978, 137f.

III. *Aphrodisias*

Für die undatierte frühe Inschrift aus Aphrodisias bilden diese Ereignisse zunächst gewiß nur einen *terminus post quem*. Um weiterzukommen, muß man sich darüber Gedanken machen, wie die Befreiung von rhodischer Herrschaft südlich des Mäanders in der Praxis vonstatten ging. Wurde (etwa) das bekannte *Senatus Consultum* in Rom beschlossen,²⁷ und es danach den so befreiten Gemeinden einfach überlassen, ihre Angelegenheiten im Genuß ihrer neuen Freiheit selbst zu regeln? Oder haben die Römer auch hier durch eigene Präsenz – etwa durch die Entsendung von *legati* – ihrer üblichen, in Patronatsverhältnissen verhafteten Denk- und Handlungsweise entsprochen und ihren neuen *amici* bei der Organisation ihrer Freiheit ›geholfen‹? Sucht man eine formell vergleichbare Situation, wo Rom längere Herrschaft eines Dritten aufgelöst und Freiheit wiedereingeführt hat, ohne eine römische Provinz oder andere formale herrschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, dann findet man eine partielle Parallelle in Thessalien nach 196. Nun ist vor allem aus der polybianischen Überlieferung bei Livius, aber auch aus Urkunden gut bekannt, daß T. Quinctius Flamininus hier tiefgreifende Regelungen traf, daß der wiederbelebte thessalische Bund überhaupt sein neues Leben, aber auch seine Gesetze und genauen territorialen Grenzen den Römern verdankte und daß die einzelnen Städte, welche Mitglieder des Bundes waren, römische ›Hilfe‹ auch in ihren inneren Angelegenheiten genossen.²⁸

Für Kleinasiens in der Zeit nach 167 ist bekanntlich die polybianische Überlieferung weitgehend verloren gegangen. Man darf aber deswegen nicht annehmen, daß zu dieser Zeit einer allgemeinen Zunahme aktiver römischer Wahrnehmung eigener Interessen im Osten hier grundsätzlich anders verfahren worden sein sollte als dreißig Jahre vorher in Thessalien (und Griechenland überhaupt). Viel eher muß man hier sogar prinzipiell mit römischem Beistand bei der Neuorganisation der befreiten Gebiete rechnen (wobei eine pragmatische Lösung gewiß nicht genau so wie etwa in Thessalien oder in der Peloponnes nach 196 ausfallen mußte). Ein Beispiel für die Tätigkeit einer solchen Regulierungskommission ist seit 25 Jahren bekannt: Auf Samos wurde eine Inschrift gefunden, die eben eine solche Reglementierung im Mäandertal in den 160er Jahren nachweist. Die betroffene Stadt war Antiocheia, das zur Zeit der in der Inschrift festgehaltenen Vorgänge gerade sein Territorium durch eine Gebietserweiterung, einen προσοπισμὸς τῆς χώρας, vielleicht sogar durch einen Synoikismos erweitert hatte.²⁹ Der Vertrag zwischen Antiocheia und den Bürgern des jetzt eingegliederten Gemein-

²⁷ Polyb. 30.5.12; 16.

²⁸ *Locus classicus* ist Liv. 34.51.4–6 vgl. auch Polyb. 18.47.7; R. K. SHERK, Roman Documents from the Greek East, Baltimore 1969, Nr. 9 Z. 63–5 (S. C. de Narthacensium et Melitaensium litibus); Nr. 33 (Flamininus' Brief an Chyretiai); vgl. J. A. O. LARSEN, in: T. FRANK, An Economic Survey of Ancient Rome Bd. 4, 1938, 279 f.

²⁹ CH. HABICHT, AM 72, 1957, 242 f. Nr. 65.

wesens³⁰ wurde u. a. im Heraion zu Samos archiviert und dort auch inschriftlich veröffentlicht. Das erhaltene Fragment der Stele enthält den samischen Beschuß, der diese Veröffentlichungen im Heraion ermöglichte, und ein kleines Bruchstück des Vertragstextes selbst. Wie CHR. HABICHT bei der Herausgabe der Inschrift ausführte, paßt sie aus epigraphischen Gründen vorzüglich in die 160er Jahre.³¹

Drei Textstellen legen die von HABICHT zuerst geäußerte Annahme sehr nahe, daß die Römer auf irgendeine Weise am Zustandekommen dieses Vertrages mitgewirkt haben könnten und daß der Kult der Θεὰ Ρώμη in Antiocheia am Mäander aus eben diesem Anlaß begründet worden war: Erstens werden Verstöße gegen den Vertrag durch ausgesprochen hohe Geldstrafen (20 000 Drachmen), die an die Θεὰ Ρώμη bezahlt werden mußten, geahndet; die Göttin hatte also einen unmittelbaren, aktiven Bezug zum Vertrag.³² Zweitens wird von den Samiern die Haltung der Antiochener gegenüber den Römern, die als »die gemeinsamen Wohltäter aller« bezeichnet werden, gelobt.³³ Drittens werden die Antiochener von den Samiern beglückwünscht sowohl wegen der Gebietserweiterung als auch, weil sie eben durch die Vermehrung ihrer Einkünfte δυνατωτέρους [α]ύτ[ο]ὺς γεγονέαν εἰς τὰ Ρωμαίων ἐξυπηρετεῖν φιλοδόξως κ.τ.λ., wobei vor allem an konkrete Leistungen, die u. a. aus dem neuen Verhältnis zu Rom – teure Ehrengaben usw. – und aus dem neuen Kultbetrieb hervorgehen würden, gedacht gewesen sein muß.³⁴ Vor 167 hatte es für Antiocheia, genausowenig wie für die anderen im J. 188 nicht ausdrücklich für frei erklärten karischen Staaten, keinen freudigen Anlaß gegeben, um diese ausgeprägte Danksagung an die Römer zu beschließen.

Wenn man einmal anerkennt, daß die Römer an Gebietserweiterungen in Antiocheia am Mäander beteiligt waren, muß man folgern, daß sie dies nicht aus der Ferne, sondern eben durch *legati* taten. Diese *legati* sind in den Trümmern der literarischen Überlieferung nicht aufzufinden, genausowenig wie diejenigen, die nach 167 die Freiheit der südlich des Mäanders gelegenen Gemeinden durchsetzten. Doch um unbelegte *legati* nicht über Gebühr zu vermehren, ist die wirtschaftlichste Hypothese die, daß es sich um dieselben Leute handelte. Der προσορισμός in Antiocheia am Mäander dürfte also nur eine ihrer Leistungen gewesen sein. Eine gewisse Bereisung des sonstigen damals von Rhodos befreiten Gebiets ist anzunehmen, also nicht nur Kariens, sondern auch Lykiens. Nun liegt Aphrodisias etwa 50 km südöstlich von Antiocheia. Von dort stammt die schon vorgestellte, nicht fest datierte, doch immerhin ins 2. Jahrhundert v. Chr. gehörende Inschrift

³⁰ MELLOR, op.cit. 45 verkennt die Umstände und die Bedeutung der Vorgänge, weil er den Vertrag als zwischen Samos und Antiocheia abgeschlossen auffaßt.

³¹ A. O. 246 f.

³² Z. 6.

³³ Z. 20–21.

³⁴ Z. 23–24. CHRISTIAN MAREK hat mich auf die Tragweite dieser Stelle aufmerksam gemacht: ὑπηρετεῖν oder ἐξυπηρετεῖν scheinen fast immer konkreten Bezug zu haben (vgl. Indices zu Syll.³ und StV III s. v.). Zu Einzelheiten des Kultbetriebes vgl. MELLOR, op.cit. 134 f.

über die Beeidigung des Vertrags zwischen Plarasa/Aphrodisias, Tabai und Kibyra. Auch dieser Vertrag, anscheinend eine der frühesten Handlungen der neuen Stadt, kam, wie schon ausgeführt, offensichtlich mit römischem Beistand oder römischer Ermunterung zustande. Die Annahme liegt m. E. nahe, daß auch der Synoikismos von Plarasa/Aphrodisias, dem der Vertrag mit Tabai und Kibyra bald danach folgte, zu den Arbeitsergebnissen derselben *legati* gehörte, die den προσορισμός in Antiochia am Mäander herbeigeführt hatten. Auf jeden Fall gibt es keinen historischen Rahmen im 2. Jahrhundert, in den diese Entwicklungen besser paßten. Wenn Römer also schon bei der Gründung der neuen Polis eine maßgebliche Rolle gespielt haben, dann erklären sich aus dieser Dankesschuld heraus nicht nur die wohl gleichzeitige Gründung des Romakults und die sorgfältige Berücksichtigung römischer Interessen im Vertrag mit Tabai und Kibyra, sondern auch die Hartnäckigkeit, mit welcher die Aphrodisier in späteren Zeiten auf ihr besonderes Verhältnis zu Rom pochten, sowie die über Jahrhunderte hinweg immer wieder verkündete und durch die Urkunden der Archivmauer eindrucks- voll dokumentierte Bereitschaft römischer Instanzen, die Eleutheria der Stadt anzuerkennen. Die Nebenfrage, wann Plarasa/Aphrodisias Eleutheria bekam, erledigt sich jetzt von selbst: Solange nämlich die vereinigte Stadt Plarasa/Aphrodisias existierte, war sie frei, weil das ehemals rhodische Gebiet vom Senat im J. 167 für frei erklärt und gleich darauf die Stadt unter römischen Fittichen überhaupt erst als Stadt gegründet wurde.³⁵

IV. Tabai und Kibyra

Der Vertrag zwischen Plarasa/Aphrodisias, Tabai und Kibyra ist die früheste bekannte staatliche Handlung nach dem Synoikismos von Plarasa/Aphrodisias. Es war aber nicht nur der Demos von Plarasa/Aphrodisias alleine, der die Θεὰ Πόμη als Schutzgöttin anerkannte und sich verpflichtete, nichts gegen römische Interessen zu tun. Tabai und Kibyra schworen denselben Eid, müssen sich also auch ihrerseits der besonderen Bedeutung römischer Interessen gerade zur Zeit des erhaltenen Vertrages bewußt gewesen sein. Was ist nun von Tabai und Kibyra im 2. Jahrhundert und von ihrem damaligen Verhältnis zu Rom bekannt? Nach 188 gehörte Tabai zum rhodischen Machtbereich. Eine Inschrift aus Muğla (Mobolla) aus eben diesen Jahren weist Bürger von Tabai nach, die in einem regionalen Bund Ämter bekleideten und einen rhodischen Amtsträger ehrten.³⁶ Für Tabais Beziehungen zu Rom gibt es zwei Zeugnisse: Das eine ist das *Senatus Consultum de*

³⁵ MELLOR, op.cit. 50, nahm für die Kultgründung die Zeit nach 167 an, doch konnte er die Verbindung zwischen Kult und Synoikismos nicht feststellen, weil ihm der vollständige Text der Inschrift nicht bekannt war. 49 identifiziert er fälschlicherweise das Aphrodisias von Livius 37.21.5 als die karische Stadt.

³⁶ J. und L. ROBERT, *La Carie II*, 92 Nr. 2 und Kommentar, insbes. 95.

Tabenis aus den 80er Jahren des 1. Jahrhunderts, das Vergünstigungen für Tabai, welche Sulla nach dem 1. Mithridatischen Krieg gewährt hatte, bekräftigt.³⁷ Daraus kann gefolgert werden, daß sich Tabai während des Krieges gegen Mithridates wie Aphrodisias den Römern gegenüber loyal verhalten hatte, was allerdings der allgemeinen Haltung des nordkarischen Raumes entsprach. Das andere Zeugnis, die berühmte Weihung auf dem Kapitol,³⁸ gehört zu der Serie anscheinend aus verschiedenen Zeiten stammender kleinasiatischer Weihungen, von denen die beiden lykischen vorhin schon erwähnt wurden. Sie nennt Tabai φίλος καὶ σύμμαχος Πολυάλιον. Wenn nun die erhaltenen Inschriften, wie MELLOR kürzlich wahrscheinlich gemacht hat, beim Tempelneubau nach dem Brand vom Juli 83 neu eingemeißelt wurden,³⁹ ergibt sich aus den Buchstabenformen kein Anhaltspunkt dafür, daß die Weihung selbst erst im 1. Jahrhundert erfolgt ist. Das wahrscheinlichste Datum für die erste Weihung des lykischen Bundes ist unmittelbar nach 167, auch die Weihung des Mithridates IV. Philopator et Philadelphus dürfte aus dieser Zeit stammen.⁴⁰ Die Weihung von Tabai ist zwar in anderer, vielleicht etwas späterer, Schrift ausgeführt als die schon erwähnten Votive, wir wissen allerdings nicht warum. Wenn es sich, wie MELLOR annimmt, um eine Neuaußfertigung eines alten Textes handelt (wobei keine der Inschriften besonders sorgfältig ausgeführt worden ist, was eine Datierung allein nach Kriterien der Schrift sowieso erschwert oder sogar unmöglich macht),⁴¹ steht einer Einordnung der ursprünglichen Weihung auch von Tabai in die 160er Jahre nichts im Wege, obwohl MELLOR und andere sie eher in den Zusammenhang mit der vom *Senatus Consultum* der sullanischen Zeit geschaffenen Situation setzen wollen. Doch bietet der erhaltene Teil des *Senatus Consultum* keinen Grund für die Annahme, daß es den Status von Tabai als *socius et amicus*, wie ihn die Weihung voraussetzt, begründete. Er kann ohne weiteres viel älter gewesen sein, was auch die geleistete und von Sulla belohnte Mitarbeit während des Krieges durchaus nahelegt. Wie diese Mitarbeit ausgesehen haben könnte, zeigt eine weitere Inschrift aus Aphrodisias, die von der Entsendung von Hilfstruppen an den in Laodikeia eingeschlossenen Oppius handelt.⁴² Einen weiteren Parallelfall aus derselben Gegend stellt die ebenfalls von Rhodos befreite Stadt Stratonikeia dar, die im erhaltenen *Senatus Consultum de Stratonicensibus* aus dem Jahre 81 den Status eines *socius et amicus* explizit erneuert bekam und andere Vergünstigungen erfuhr. Die ursprüngliche Regelung ihres Verhältnisses zu Rom dürfte auch hier auf die Zeit der Befreiung von Rhodos zurückgehen, welche auch in Stratonikeia sowie im gleichzeitig befreiten Kaunos Anlaß zur

³⁷ SHERK, RDGE 17 (OGIS 442), vgl. M. CRAWFORD und J. REYNOLDS, GRBS 15, 1974, 289 f., die den Stein neu nachgeprüft haben.

³⁸ MORETTI, IGUR 10.

³⁹ MELLOR, Chiron 8, 1978, 319–30; vgl. LINTOTT, ZPE 30, 1978, 137–44.

⁴⁰ So richtig MELLOR (et al.), ibid.

⁴¹ Abbildung bei DEGRASSI, Imagines, Nr. 89.

⁴² REYNOLDS, Aphrodisias and Rome, Nr. 2.

Gründung der erst aus späterer Zeit belegten Romakulte gegeben haben dürfte.⁴³ Wenn außerdem berücksichtigt wird, daß ein anderer Nachbar Tabais, der gemeinsame Vertragspartner Kibyra, anscheinend ebenfalls während der 160er Jahre einen eigenen, z. T. erhaltenen, Vertrag mit Rom bekam⁴⁴ und daß Tabai im Vertrag mit Aphrodisias und Kibyra evtl. auch schon in den 160er Jahren versprach, römische Interessen zu berücksichtigen, sowie Roma als Schwurgöttin akzeptierte, dann kann keineswegs ausschließen, daß die *legati*, die im Mäandertal und im Morsynostal unterwegs waren, auch das ebenfalls neubefreite Tabai, das außerdem auf direktem Wege von Aphrodisias nach Kibyra liegt, besuchten. Wenn die Weibung der Tabener auf dem Kapitol in diese Zeit gehört, dann ist wohl der Initiative eben dieser *legati* die Aufnahme von Verhandlungen über einen dem erhaltenen Vertrag mit Kibyra entsprechenden Vertrag mit Tabai zuzuschreiben, in dessen Folge der Demos von Tabai zum φίλος καὶ σύμμαχος Roms wurde. Doch selbst dann, wenn man den Vertrag mit Rom nicht auf diese Zeit datieren will, bleibt der Vertrag mit Plarasa/Aphrodisias und Kibyra doch wichtig als Zeugnis eines auf jeden Fall engeren Verhältnisses auch zwischen Rom und Tabai, das sich den Römern so weit verpflichtet fühlte, daß dort ein Romakult schon gegründet worden war, als der Vertrag mit den Nachbarn, wohl auch auf römischen Wunsch, abgeschlossen wurde. Die Hauptvergünstigung der Römer an Tabai war gewiß die Befreiung von rhodischer Herrschaft, doch hieß das gute Verhältnis noch zur Zeit des 1. Mithridatischen Krieges (genau wie bei Aphrodisias und Stratonikeia) an und dieses schon bestehende gute Verhältnis war es, das letztendlich Anlaß zum *Senatus Consultum de Tabenis* gab.

Entsprechendes gilt dann für Kibyra, wo allerdings die bekannte Vorgeschichte doch etwas komplizierter ist als bei Tabai. Festzuhalten ist, daß zur Zeit des Vertrages mit Plarasa/Aphrodisias und Tabai auch Kibyra die Θεὰ Ρώμη schon anerkannte und versprach, nichts gegen römische Interessen zu tun. Daß deren Berücksichtigung um 168/7 in Kibyra ein aktueller Gedanke war, bestätigt die Auslieferung des antirömischen Rhodiers Polyaratos, von der Polybios berichtet.⁴⁵ Wann genau der Romakult in Kibyra eingerichtet wurde, ist umstritten: Der einzige weitere frühe Beleg befindet sich in dem nunmehr verschollenen Staatsvertrag, der im 2. Jahrhundert zwischen Rom und Kibyra vereinbart wurde. Als Publikationsorte für den Vertrag waren vorgesehen das Kapitol in Rom und in Kibyra »die Basis der Roma, welche sie in Gold beschlossen hatten«.⁴⁶ Für die Datierung des Vertrages, mit dem die Einrichtung des Kultes offensichtlich verbunden war, weil die Kultstatue zwar beschlossen, doch noch nicht geschaffen war, auf die Zeit

⁴³ SHERK, RDGE 18, insbes. Z. 69; zu den Kulten Belege bei MELLOR, op.cit. 47 f.

⁴⁴ OGIS 762, vgl. unten.

⁴⁵ 30.9.16: Kibyra wollte Polyaratos kein Asyl gewähren διὰ τὸ δεδιέναι τὸν ἀπὸ Ρωμαίων κίνδυνον.

⁴⁶ OGIS 762 Z. 16: ἐν δὲ [Κιβύραι] ἐπὶ τῆς βάσεως τῆς Ρώμης ἦν ἐψηφίσαντο χρυσ[ῆν].

vor 167 ist in der Forschung nirgends ein durchschlagendes Argument vorgebracht worden.⁴⁷ MAGIE wollte, nach anderen, 167 als *terminus ante quem* verstehen, weil 168/7 die Kibyraten den Kauniern beim Aufstand gegen Rhodos halfen und Polyaratos an die Römer auslieferten, was kaum ohne Staatsvertrag mit Rom erfolgt sein könne.⁴⁸ Das Argument ist so schwach, daß es kaum widerlegt werden muß: Die Rhodos-feindliche Haltung von Kibyra im Jahre 168 muß nicht unbedingt etwas mit einer vertraglich geregelten römischen Freundschaft zu tun haben. Wenn Mylasa und Alabanda ohne solchen Vertrag und auf eigene Initiative zur gleichen Zeit die rhodische Euromis angreifen konnten, dann muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß Kibyra Kaunos von sich aus geholfen hat.⁴⁹ Positive Argumente für ein Vertragsdatum vor 167 fehlen also völlig, und es spricht etliches dagegen. Die zentrale historische Frage, warum die Römer unmittelbar nach 189 den Wunsch gehabt haben sollen, gerade mit Kibyra einen Staatsvertrag abzuschließen – zu dieser Zeit noch eine äußerst seltene Angelegenheit und hohe Auszeichnung für den Vertragspartner –, wo doch ihr, soweit bekannt, bisher einziger Kontakt mit Kibyra auf Staatsebene, die Begegnung zwischen dem Consul Cn. Manlius Vulso und dem damaligen Tyrannen Moagetes im Jahr 189, so unfreudlich und unerfreulich war, daß Polybios meinte, über Moagetes' skandalöses Verhalten ausführlich berichten zu müssen, wird einfach beiseite geschoben.⁵⁰

Der Status von Kibyra nach 189 scheint im Apameia-Vertrag nicht explizit geregelt worden zu sein, Kibyra gehörte also weder Pergamon noch Rhodos, war dann ›frei‹. Den Römern haben die Kibyraten allerdings nicht geholfen, und Moagetes tat nichts, um eine besonders freundliche Behandlung zu verdienen. Doch galt Kibyra weder als Teil Lykiens noch als Teil Kariens, und südlich des Mäanders waren nur diese zwei Landschaften von den römischen Bestimmungen betroffen. Kibyra hatte das Glück, klein und sehr entlegen zu sein.⁵¹ Aber gänzlich unbetroffen vom Frieden von Apameia war Kibyra dennoch nicht. Ein Nachfolger des Moagetes, Pankrates, ließ seine Kinder auf Rhodos ausbilden, wobei sie im Hause des späteren Romgegners Polyaratos lebten – vielleicht ist darin nichts weiter als der Wunsch nach guter Bildung zu sehen, vielleicht aber doch auch ein Versuch,

⁴⁷ Vgl. MELLOR, op.cit. 39 f., mit Literaturhinweisen.

⁴⁸ MAGIE, RRAM 1122. Das Argument auch bei MELLOR, op.cit. 40. Zur Sache: Polyb. 30.9.16 f., wo aber gerade nichts von einem Vertragsverhältnis steht, obwohl es die einleuchtendste Begründung für die Haltung der Kibyrater liefert hätte. Zu Kaunos: Polyb. 30.5.14 f.

⁴⁹ Polyb. 30.5.11; 15.

⁵⁰ Polyb. 21.34. Für die Forschung typisch ist die fast beiläufige Bemerkung MELLORS, op.cit. 40: »... though it remains a puzzle why Rome desired a formal treaty with an Asiatic state at such an early date.«

⁵¹ Vgl. Strabo 13.4.17 (C 631). Es gibt keinen Grund mit MELLOR, op.cit 40, anzunehmen, daß der Moagetes, der im Jahre 189 in Kibyra herrschte, von den Römern oder den Kibyratern selbst damals abgesetzt wurde.

bei der über die Nachbarn herrschenden Großmacht Einfluß zu gewinnen.⁵² Aber als sich im Jahre 167 Kaunos gegen Rhodos erhob, half Kibyra den Kauniern, und als Pankrates' rhodischer Freund Polyaratos, nunmehr selbst auf der Flucht, in Kibyra um Aufnahme bat, stimmten die dort Zuständigen zunächst zu, erkannten dann aber ihren Fehler und lieferten ihn schnell an Rom aus.⁵³ Das Fazit dieser scheinbar widersprüchlichen Handlungen kann man vielleicht so ziehen: Private Beziehungen zwischen den Tyrannen von Kibyra und prominenten Rhodiern wurden während der rhodischen Herrschaft in Karien und Lykien gepflegt, doch sah der Staat sein Hauptinteresse darin, mitzuwirken, daß die rhodische Herrschaft über die Nachbarn überhaupt abgeschwächt wurde. Grund zum Jubel hatten die Kibyren also im Jahre 188 ebensowenig wie die Lykier und Karer. Auch brauchte Rom damals bestimmt keinen Staatsvertrag, um das kleine, zwischen den Territorien von Pergamon und von Rhodos eingequetschte Durchgangsgebiet von Kibyra zu beeinflussen. Einen ähnlichen Status, wie ihn etwa in Thrakien nach 188 die Städte Ainos und Maroneia hatten, die als isolierte freie Städte zwischen Eumenes, Makedonien und den unabhängigen Thrakern ›eingeklemmt‹ waren, dürfte damals auch Kibyra genossen haben – und wegen der in der Praxis herrschenden Machtverhältnisse genausowenig freien Bewegungsraum.

Wer also den römischen Staatsvertrag mit Kibyra und den in unmittelbarem Zusammenhang damit stehenden Romakult in die Zeit der rhodischen Herrschaft in Karien und Lykien ansetzt, muß dafür stichhaltige Gründe nennen. Weil aber keine genannt werden können, sollten wir doch die Möglichkeit einer Datierung nach 167 auch für Kibyra erwägen. Wenn man dies tut, dann kann der Vertrag eben als die Folge der Hilfe, die die Kibyren Rom geleistet hatten, erklärt werden,⁵⁴ zu einer Zeit, als die römische Politik im Osten sich geändert hatte und es mit mindestens einem ähnlich gelagerten ›blockfreien‹ Staat in einer Randlage, Maroneia, zum Abschluß eines Vertrages kam.⁵⁵ Möglich sind, wie oben angedeutet, außerdem Verträge mit Tabai und Stratonikeia, um von Rhodos selbst nicht zu sprechen. In dieser Situation, als die rhodische Herrschaft in Karien (bis auf die inkorporierte Peraia) und Lykien aufgehoben wurde, hatten dann auch die Kibyren endlich hinreichenden Grund, Rom zu huldigen und schnell die Einrichtung der institutionalisierten Danksagung des Roma-Kultes (evtl. aus Anlaß von Vorverhandlungen zum Staatsvertrag) zu beschließen. (Fraglich bleibt dabei aller-

⁵² Polyb. 30.9.14.

⁵³ Polyb. 30.9.14f.

⁵⁴ So, lange allein, doch zu Recht, E. BADIAN, *Foreign Clientelae*, Oxford 1958, 295; vgl. jetzt aber auch A. N. SHERWIN-WHITE, *Roman Foreign Policy in the East*, Norman, Oklahoma, 1984, 51, der den Vertrag aus nicht genannten und mir schleierhaft gebliebenen Gründen um ca. 155 ansetzt; GRUEN, *Hellenistic World*, 731f., der 167 als *terminus post quem* feststellt.

⁵⁵ Zu Maroneia vgl. vorläufig AD 28 (B2) 1973, Tafel 418 (Photo). Der Vertrag gehört m. E. eindeutig in die Jahre unmittelbar nach Pydna.

dings, ob die beschlossene goldene Roma-Statue in Kibyra je errichtet wurde: Die Inschrift des Vertragstextes, die auf diese Basis aufgeschrieben werden sollte, ist letztendlich auf einem Antenblock, wohl eines bestehenden Gebäudes in der Nähe des Theaters, angebracht worden.)⁵⁶ Damit wird die Parallele zu Tabai und Plarasa/Aphrodisias so deutlich, daß man wohl berechtigt ist, die Hypothese zu wagen, daß die römischen *legati* von 167/6 auch in Kibyra dieselbe Entwicklung wie dort in die Wege geleitet haben dürften.

Möglicherweise hatten die Kibyraten aber bald noch weiteren und intimeren Grund zur Freude. Strabos Bericht über die Kibyratis erzählt bekanntlich von einer Tetrapolis: Zur Zeit dieser Organisation war die Stadt Kibyra das bedeutendste Mitglied einer Art Föderation, der auch Bubon, Balbura und Oinoanda angehörten. Nun konnte man offensichtlich damals geteilter Meinung sein über die politisch-geographische Zugehörigkeit der Städte der Kibyratis, insbesondere der drei kleineren Städte, denn als nach dem 1. Mithridatischen Krieg die Tetrapolis von Sullas Legaten L. Licinius Murena auseinandergerissen wurde, kam die Stadt Kibyra selbst zwar zur Provinz Asia, die kleineren Gemeinden jedoch zum lykischen Bund.⁵⁷ Ganz unsicher ist aber, wann die Tetrapolis, welche nach Strabos Angaben immer von Tyrannen, allerdings ohne Terror,⁵⁸ regiert war, eingerichtet wurde. Im Jahre 189 scheint sie noch nicht existiert zu haben, weil Moagetes als Tyrann in Kibyra behauptete, er verfüge nur über Kibyra selbst und zwei kleinere Ortschaften der Umgebung.⁵⁹ Wenn damals eine formale staatliche Struktur mit proportionaler politischer Gewichtung, wie Strabo die Tetrapolis beschreibt, schon existiert hätte, hätte selbst dieser Moagetes, den Polybios als brutal und treulos bezeichnet,⁶⁰ diese Behauptung kaum gewagt; und Strabo, der seinen Polybiostext gut kannte, hätte seine eigene positive Wertung der Tyrannen der Tetrapolis nicht aussprechen dürfen. Zwischen 189 und 84 also, eher früher als später, zumal da Strabo den Eindruck einer längeren Existenz der Tetrapolis erweckt, dürfte die Tetrapolis entstanden sein. Zur Zeit der Verträge mit Rom sowie mit Plarasa/Aphrodisias und Tabai war das beschließende Organ in Kibyra ausdrücklich der Demos der Kibyraten, nicht das Koinon und nicht die Kibyraten. Mit dieser Formulierung wird zwar nichts ausgesagt über die praktische Herrschaft in der Stadt Kibyra, denn selbst unter einem Tyrannen kann der Demos in der Stadt formell souverän gewesen sein;⁶¹ aber das beschließende

⁵⁶ DITTENBERGER, Anm. 6 zu OGIS 762.

⁵⁷ Strabo 13.4.17. Oinoanda wird von Strabo bei dieser Aufteilung zwar nicht erwähnt, doch lag gerade diese Stadt im obersten Xanthostal den Lykiern am nächsten und Strabos Nicht-Erwähnung muß aus Versehen geschehen sein: so etwa MAGIE, RRAM 1370 Anm. 1.

⁵⁸ Strabo ib: ἐτυπαννεῖτο δ' ἀεί, σωφρόνως δ' ὄμως.

⁵⁹ Polyb. 21.34.11.

⁶⁰ Polyb. 21.34.1.

⁶¹ Das Argument, Nicht-Erwähnung des Tyrannen im Vertrag bedeute, daß es keinen Tyrannen gab, wurde zuerst von DITTENBERGER zu OGIS 762 benutzt und seitdem immer

Organ der Tetrapolis, an der die Stadt Kibyra nach Strabo nur zwei Fünftel der Macht besaß, kann nicht ὁ δῆμος οἱ Κιβυρατῶν geheißen haben. Ὁ δῆμος scheint in den Urkunden als Begriff für das Volk eines föderierten Staates, um den es sich hier handelt, eben nicht vorzukommen: δῆμος wird zu dieser Zeit nur für Städte angewandt. Die Tetrapolis kann dagegen ohne weiteres οἱ Κιβυράται (genau wie die Bewohner der Stadt Kibyra) geheißen haben (vgl. οἱ Αἰτωλοί, οἱ Ἀχαιοί usw.), obwohl sie eben kein δῆμος war.⁶² Zur Zeit unserer Urkunden existierte die Tetrapolis also noch nicht.

Sicher ist auch, daß der lykische Bund, dessen Angelegenheiten durch das *Senatus Consultum* von 167 neu geregelt wurden, Balbura, Bubon und Oinoanda nicht schon damals, sondern erst im Jahr 84 bekam, obwohl irgendwann um die Mitte des 2. Jahrhunderts mit Orloanda bereits ein Ort dieser Gegend neu in den Bund aufgenommen wurde.⁶³ Strabos Bericht hilft nicht, die Zeit der Entstehung der Tetrapolis zu bestimmen – mit dem neutralen Ausdruck προσγενομένων δὲ τριῶν πόλεων ὄμόρων beschreibt er nur den Prozeß. Doch welche Zeit bietet sich eigentlich für eine Neuordnung oder Formalisierung von zwischenstädtischen Verhältnissen in diesem Raum besser an als die unmittelbar nach der Auflösung der rhodischen Herrschaft, als die Römer bekanntlich ehemaligen Gegnern von Rhodos wohlgesonnen waren? In den Jahren kurz danach gibt es einen Beleg für die formale Zuständigkeit von ›den Kibyraten‹ für die Angelegenheiten von Bubon: Als Bubon unter der Führung des dortigen Tyrannen Moagetes Krieg mit seinem Nachbarn Araxa führte, wandten sich die Araxier an ›die Kibyraten‹, was jedoch schließlich auch zu einem Krieg mit ›den Kibyraten‹ selbst führte. Weil nach der Meinung der Araxier ›die Kibyraten‹ eine gewisse Zuständigkeit für Bubon innehatten, können unter den ›Kibyraten‹ der Inschrift eigentlich nur die

wiederholt (zuletzt von SHERWIN-WHITE, Roman Foreign Policy 51.). Es ist gewiß möglich, daß Pankrates (oder ein Nachfolger) zur Zeit des Vertrags nicht mehr herrschte, doch obwohl Polybios in seinem Bericht über das Geschick des Polyaratos im Jahre 167 immer nur ›die Kibyrater‹ schreibt, betont er doch, daß der Grund, warum sich Polyaratos überhaupt nach Kibyra wandte eben sein gutes Verhältnis zum Tyrannen Pankrates wegen dessen Kindern war (30.9.14), was kaum stimmen konnte, wenn Pankrates oder ein Familienmitglied nicht in führender Stellung in Kibyra geblieben war.

⁶² So scheint Strabo (13.4.17) οἱ Κιβυράται für die Bewohner der ganzen ›Kibyratis‹ anzuwenden, davon aber die Polis Kibyra zu unterscheiden. Der Begriff δῆμος scheint in hellenistischen epigraphischen Texten nur ein einziges Mal das ›Volk‹ eines föderativen Staates zu bezeichnen, und zwar im Ätolervertrag mit Rom (StV III 536 Z.7–8), wo das Wort jedoch eindeutig *populus* des lateinischen Originaltextes wiedergeben sollte (*per populum Romanum populo Aitolorum liceto . . . = ἔνεκεν τοῦ δάμου τῶν Ρωμαίων τῷ δάμῳ τῷ τῶν Αἰτωλῶν ἔχειν ἐξέστω*). Der Ätolische Bund selbst hat, soweit jetzt bekannt, niemals von einem δῆμος der Ätoler gesprochen (vgl. etwa StV III 508, 542, wo der Unterschied zwischen πόλις und κοινόν peinlichst eingehalten wird), und auch kein anderer föderativer Staat hat den Begriff benutzt. Man kann also mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß es sich dort, wo der Begriff δῆμος vorkommt, nicht um eine bundesstaatliche Organisation handeln kann.

⁶³ So die große Inschrift aus Araxa SEG 18, 570 Z. 54f. Zur Datierung vgl. Anhang.

Organe der Tetrapolis gemeint sein. Nun scheint dieser Moagetes in Bubon möglicherweise bis in die späten 150er Jahre hinein geherrscht zu haben, was einen *terminus ante quem* für die Gründung der Tetrapolis darstellt. Zur Zeit der kibyrratischen Staatsverträge mit Rom sowie mit Tabai und Plarasa/Aphrodisias war aber in Kibyra der Demos von Kibyra zuständig. In Analogie zu allen anderen föderativen Staaten, wo die Außenpolitik Sache des Bundes war, muß man schließen, daß die Tetrapolis damals noch nicht existierte. Diese dürfte also zwischen etwa Mitte der 160er und Mitte der 150er Jahre ihre Funktionen aufgenommen haben.⁶⁴ Damit wird außerdem ein zusätzliches starkes Argument für die Datierung der Verträge Kibyras mit Rom sowie mit Tabai und Plarasa/Aphrodisias in die Zeit unmittelbar nach der Zerschlagung der rhodischen Herrschaft im Jahre 167 gewonnen.

Unter dem Eindruck der ordnenden Tätigkeit römischer *legati* in der Gegend nach 167 scheint nahezuliegen, auch für die Kibyrratis an eine, wohl etwas spätere, römische Einwilligung oder sogar einen römischen Vorschlag zur Neuorganisation ihrer vier kleinen Städte zu denken. Diesmal handelte es sich zwar um keinen direkten Synoikismos, wie in Plarasa/Aphrodisias, oder eine Gebietserweiterung, wie in Antiocheia am Mäander, doch steht die Entwicklung deutlich in der Tradition und in Anlehnung etwa an den von Rom geförderten Bund der Thessaler oder denjenigen der Magneten oder sogar den benachbarten Bund der Lykier. Daher kann es gegen die Annahme eines historischen Zusammenhangs kaum prinzipielle Bedenken geben, obwohl römischer Einfluß bei der Entstehung der kibyrratischen Tetrapolis spekulativ bleiben muß.

V. Zusammenfassung

Die Ergebnisse dieser Beschäftigung mit der eher unscheinbar wirkenden frühesten Inschrift aus Aphrodisias führen weit über den bescheidenen Rahmen der frühen Stadtgeschichte von Aphrodisias hinaus. Hier ist versucht worden, die Hypothese zu begründen, daß der Synoikismos von Plarasa und Aphrodisias am wahrscheinlichsten in den Jahren unmittelbar nach der Befreiung des karischen Raumes von rhodischer Herrschaft im Jahre 167 erfolgte. Dies dürfte unter Anregung römischer *legati*, welche die Aufsicht über den Befreiungsprozeß im ehemaligen Herrschaftsgebiet der Rhodier führten und etwas Ähnliches auch in Antiocheia am Mäander durchsetzten, geschehen sein. Wegen der Befreiung von Rhodos und der Beteiligung der Römer an der Neuordnung jener Gebiete dürften die Romakulte in Plarasa/Aphrodisias und in Antiocheia entstanden sein.

Der Befreiung von Rhodos dürften auch die Kulte von Tabai und dem lykischen Bund, von Stratonikeia und von Kaunos ihre Einrichtung verdanken; an diese Bewegung schloß sich Kibyra schon vor der Gründung der Tetrapolis an. Mit eini-

⁶⁴ SEG 18, 570; Diod. 33.5 a vgl. Anhang.

gen Staaten der Gegend scheinen die Römer jetzt auch Staatsverträge abgeschlossen zu haben. Die bekannten oder erschlossenen Verträge mit Kibyra, Tabai und Stratonikeia gehören mit großer Wahrscheinlichkeit in diese Zeit.

Ein wichtiges Kriterium für diese Ergebnisse ist die jeweils anzunehmende Motivation bei der Schaffung eines Kults der Θεὰ Πόμη gewesen. Wie bei früheren Herrscher- und Wohltäterkulten können Kultgründungen für Roma nur in Zusammenhang mit starken Dankesgefühlen, welchen konkrete Leistungen vorausgegangen sein mußten, gestanden haben. Dieser aus den städtischen Herrscher- und Euergetenkulten übertragene Grundsatz läßt sich bei näherer Betrachtung aller Umstände schon bei der ersten Gründung eines Roma-Kultes in Smyrna im Jahre 195 feststellen, und für das ganze weitere 2. Jahrhundert kann kein Beispiel aufgeführt werden, das sich nicht nach diesem Grundsatz erklären läßt. Einige Kulte, welche bei Vernachlässigung dieses Prinzips regelmäßig von der Forschung in die Zeit vor 167 datiert worden sind, lassen sich nunmehr mit ziemlicher Sicherheit den 160er Jahren zuweisen (Kibyra, lykischer Bund).

Aus einer näheren Betrachtung dieser Ereignisse folgt nun auch zwangsläufig das wohl am weitesten reichende Ergebnis – das hier jedoch, um den Rahmen eines Aufsatzes nicht zu sprengen, nur angedeutet werden kann. Der römische Senat übte durch einige seiner Mitglieder, die als *legati* in dem befreiten Raum tätig waren, vom Tag der Befreiung an nicht nur großen Einfluß auf die Gestaltung der nach-rhodischen Neuordnung aus, sondern zielte eindeutig darauf ab, diesen Einfluß längerfristig abzusichern. Einige Städte bekamen sogar Staatsverträge mit Rom. Neue Gebietsaufteilungen – Antiocheia am Mäander, Plarasa/Aphrodisias, vielleicht etwas später die Kibyratische Tetrapolis – wurden vorgenommen oder angeregt, und die so begünstigten Gemeinden reagierten mit langfristig konzipierten und institutionalisierten Dankesbezeugungen, von welchen das hervorragendste die Gründung eines Kults der Θεὰ Πόμη war. Wo immer man einen solchen Kult findet, muß man ihn als Zeugnis für römische Aktivität grundsätzlicher Art zugunsten eines griechischen Staates ansehen, welche die Gemeinden auch selbst positiv werteten. Alle Kulte des südwestlichen Kleinasien, die nicht eindeutig in einen anderen Zusammenhang gehören, dürften der Zeit nach 167 zuzurechnen sein.

Die Qualität dieser wohlwollenden römischen Einmischungen und die genauen Ziele römischer Entscheidungen, die allerdings mit Sicherheit auf langfristigen Einfluß angelegt waren, lassen sich schlecht abschätzen. Doch daß dieser Weg der Einflußnahme, der dem seit 196 erprobten Muster des griechischen Mutterlandes folgte, letztendlich bei der Gründung und Aufrechterhaltung langfristigen Wohlwollens viel effektiver war als das, was nach 133 im ehemaligen pergamenischen Reich praktiziert wurde, läßt sich spätestens beim 1. Mithridatischen Krieg erkennen. Südlich des Mäanders, also außerhalb der Provinz, blieb man damals gegenüber den pontischen Angreifern weitgehend ablehnend, während in der Provinz Asia selbst pro-römischer Widerstand zunächst eher die Ausnahme darstellte. Die-

jenigen Römer, die in den 160er Jahren Karien und Lykien befreiten und bei der Neuordnung auf in Griechenland schon erprobte Mittel zurückgriffen, hatten auch bei der Durchsetzung römischer Interessen eine glücklichere Hand als eine Generation später ihre weitgehend von der römischen Innenpolitik beeinflußten Nachfolger.

Anhang

SEG 18, 570.

Die wichtige Ehreninschrift für Orthagoras von Araxa wird heute allgemein in die 180er Jahre datiert.⁶⁵ Dieser Orthodoxie steht die Meinung des ersten Herausgebers, G. E. BEAN, entgegen, der die Inschrift in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts datieren wollte.⁶⁶ Kürzlich hat sich A. N. SHERWIN-WHITE in einem, allerdings teilweise etwas konfusen und unsystematisch argumentierenden Passus wieder für diese spätere Datierung, auf jeden Fall nach 167, eingesetzt. Er scheint an eine Zeit nach 140 zu denken, doch legt er sich nicht recht fest.⁶⁷ Daß die herrschende Ansicht in der Tat nicht stimmen kann, muß also hier verdeutlicht werden. Es gibt zwei ganz entscheidende Argumente, die gegen eine Datierung in die 180er Jahre sprechen:

- 1) Der Moagetes der Inschrift, gegen welchen die Araxier und der von ihnen geehrte Orthagoras kämpfen, war Herrscher von Bubon, und man hoffte in Araxa, mit Hilfe ›der Kibyren‹ etwas gegen ihn auszurichten. Dieser Mann kann nicht der Moagetes von Kibyra sein, der im Jahre 189 in Kibyra herrschte, weil jener nur über Kibyra und zwei kleinere Ortschaften der unmittelbaren Umgebung verfügte.⁶⁸
- 2) Die Forschung hat sich an zwei römischen Gesandten ›Appius‹ und ›Publius‹ festgebissen, zu denen Orthagoras in zwei getrennten Missionen als Botschafter Araxas entsandt worden war: ἀποσταλεῖς τε πρεσβευτὴς πρὸς τοὺς παρὰ Τρωμαίων πρεσβευτὰς τοὺς περὶ Ἀππιον, καὶ πάλιν ἀποσταλεῖς πρεσ-

⁶⁵ Diese Datierung geht auf einen Brief von A. H. M. JONES an BEAN zurück, dessen Inhalt BEAN, JHS 68, 1948, 46 f., ausführlich referierte, sich aber zu Recht nicht zu eigen machen wollte. Nachdem sich jedoch J. und L. ROBERT, BE 1950, 183, an JONES' Auffassung anschlossen und L. MORETTI, RFIC 78, 1950, 326 f., und J. A. O. LARSEN, CPh 51, 1956, 151 f., weitere Gesichtspunkte für eine frühe Datierung beisteuerten, ohne jedoch die grundsätzlichen Schwächen der Ansicht von JONES auszuräumen, konnte LARSEN 1968 in seinen Greek Federal States, Oxford 1968, 243 Anm. 2 schreiben, »... it will be taken for granted that the date of the document is about 180 B.C., which is now the generally accepted date«. Nur F. W. WALBANK, Historical Commentary on Polybius III, 143; 171, äußerte noch Unsicherheit, doch gibt auch er schließlich die JONESsche Orthodoxie wieder.

⁶⁶ JHS 68, 1948, 46 f.

⁶⁷ Roman Foreign Policy, 49 f.

⁶⁸ Inschr. Z. 8 ff. (Moagetes und Bubon); Polyb. 21.34.11 (Moagetes und Kibyra).

βευτής πρό[ς] τοὺς παρὰ Ρωμαίων πρεσβευτὰς τοὺς περὶ Πόπλιον ... (Z. 62–66). Die präzisen Angaben der Inschrift über diese Missionen sind von den Befürwortern der 180er Jahre, die hier zwei Mitglieder der zehn *legati* sehen wollen, welche 189/8 den Frieden von Apameia abschlossen, vollständig vernachlässigt worden. Es handelt sich nämlich eindeutig um zwei sorgfältig voneinander zu trennende römische Missionen. Die Orthodoxie meint dieser Schwierigkeit auszuweichen, indem sie verschiedene Unterkommissionen der zehn *legati* postuliert: doch auch dieser Vorschlag bietet keinen Ausweg, weil (nach dem Muster der zehn *legati* von 196)⁶⁹ nur eine Unterkommission für jeden geografischen Raum hätte verantwortlich sein können. Ein eventueller Appell gegen ›Appius‹ hätte mit Sicherheit an die Gesamtkommission, wenn nicht an den Senat selbst, gerichtet werden müssen, auf keinen Fall aber an einen für einen anderen Raum zuständigen *legatus*; und die Gesamtkommission ist nicht von einem *Publius* geleitet worden.⁷⁰ Die Nennung der Römer mit dem *Praenomen* allein ist zwar Indiz eines frühen Datums,⁷¹ und wenn die Inschrift aus einem Raum stammte, der regelmäßigen Kontakt mit Römern hatte, würde das tatsächlich im Falle einer Datierung nach etwa der Mitte des 2. Jahrhunderts störend wirken. Doch gilt dies für Araxa nicht, und das formale Argument ist nicht stark genug, um gegen die anderen durchschlagen zu können. Damit entfällt jeder Grund für eine Datierung in die 180er Jahre.

Für eine Datierung der Ereignisse, an denen Orthagoras beteiligt war, in die Zeit nach 167 sind folgende Gesichtspunkte von maßgeblicher Bedeutung:

- 1) Es wird in der Inschrift immer wieder vom Lykischen Koinon gesprochen – bis hin zum Bundeskrieg gegen ›die Kibyren‹ (Z. 35–36) sowie gegen Termessos (Z. 46 f.) und zur Erweiterung des Bundes durch die Mitgliedschaft von Orloanda (Z. 54 f.), doch in alledem wird nirgends Rhodos, das in den 180er Jahren für solche Angelegenheiten in Lykien verantwortlich gewesen sein muß, erwähnt. Auch dann, wenn zwei Männer beim Versuch, sich Herrschaften (*τυραννίς*) in Xanthos und Tlos einzurichten, niederzukämpfen waren (Z. 36 f.), tat Rhodos offenbar nichts. Man fragt sich, worin die rhodische Herrschaft überhaupt bestanden hätte, wenn dem lykischen Bund solche zentralen Freiheiten überlassen geblieben wären. Die einzige zufriedenstellende Erklärung scheint zu sein, daß zur Zeit dieser Ereignisse die rhodische Herrschaft in Lykien eben nicht bestand, d. h. eine Zeit nach 167 auch für die frühesten Ereignisse, welche in der Inschrift erwähnt werden, angenommen werden muß.⁷²

⁶⁹ Polyb. 18,48,1–3.

⁷⁰ Quellen bei BROUGHTON, MRR I *ad annum*.

⁷¹ Dieses Argument wurde vor allen von J. und L. ROBERT, BE 1950, 183, stark betont.

⁷² Das Argument ist von Anfang an von BEAN selbst S. 55 geltend gemacht worden; nach

2) Als Krieg zwischen Araxa und Bubon (unter Moagetes) ausbrach, wandten sich die Araxier zunächst bloß diplomatisch an ›die Kibyren‹. Orthagoras diente so zweimal als Gesandter κατὰ Μοαγέτου καὶ Βουβωνέων πρὸς Κιβυράτας (Z. 12–13), später einmal als Gesandter des Koinon πρὸς Κιβυράτας καὶ κατὰ Μοαγέτου καὶ πρὸς αὐτὸν Μοαγέτην (Z. 20–21). ›Die Kibyren‹ hatten also zu dieser Zeit eine formelle Zuständigkeit für Bubon, die sich m.E. nur damit erklären lässt, daß die Tetrapolis ›der Kibyren‹ inzwischen entstanden war.⁷³ Wie oben (S. 110 f.) ausgeführt, existierte die föderative Organisation der Tetrapolis nicht vor den Verträgen von Kibyra mit Rom sowie mit Tabai und Plarasa/Aphrodisias, welche auf jeden Fall nach 167 zu datieren sind.

Eine Datierung der Inschrift in die Zeit nach 167 scheint also zwingend zu sein. Man kann nunmehr versuchen, die beiden Römer und den Moagetes der Inschrift zu identifizieren. Im Falle des Moagetes ist dies möglicherweise nicht so schwierig. Diodor erzählt die Geschichte eines Moagetes von Bubon, welche zwischen 145 und 139 zu Ende ging (Diodors Datum lässt sich nur aus der Reihenfolge der Fragmente der Konstantinischen Exzerpte *De Insidiis* ermitteln und schwankt deswegen zwischen 145 und 139, weil diese Ereignisse zwischen 33. 4a [Aufstand des Diodotos Tryphon] und 33.21 [Mord an Viriathus] stehen und es keine andere Überlieferung gibt).⁷⁴ Danach wurde Moagetes in Bubon erst Strategos, dann Tyrann; nach einiger Zeit wurde er von seinem Bruder Simmias ermordet, doch seine Söhne, die noch im Kindesalter waren, entkamen nach Termessos, wo sie aufgezogen wurden. Als sie erwachsen waren, kehrten sie nach Bubon zurück, töteten Simmias und führten in Bubon wieder geordnete Verhältnisse (δημοκρατίαν) ein. Diodors Bezugspunkt für die Erzählung ist der Mord an Simmias, die Ermordung des Moagetes dürfte dann zwischen 155 und 150 anzusetzen sein. Er könnte also ohne weiteres der Moagetes der Araxa-Inschrift sein.⁷⁵

ihm ist es zwar anerkannt, aber immer zur Untermauerung eines Ansatzes für diese Ereignisse schon *vor* 189 benutzt worden, weil man von der zuerst von JONES in die Diskussion gebrachten Argumentation über die *legati* von 189/8 nicht mehr los kam.

⁷³ Das Argument MORETTIS, RFIC 78, 1950, 326, daß man eine Erwähnung der Tetrapolis erwartet hätte, die er nicht findet, entfällt, wenn man davon ausgeht, daß die Inschrift die Tetrapolis mit Κιβυράται benennt, wie Strabo es auch tut. Dann ist eben die von Araxa behauptete Zuständigkeit ›der Kibyren‹ für Bubon sogar der erste Beleg für die Existenz der Tetrapolis: es gab keinen Grund, warum die Araxier hier Oinoanda und Balbura hätten erwähnen müssen. Vgl. LARSEN, CPh 51, 1956, 153, der meint »in our document Bubon appears as inferior to or subject to Kibyra, but the relations do not seem to be those of a member of a federal state to the central government«, doch wie soll man das bloß für die Kibyren feststellen? Vgl. auch BEAN, 52.

⁷⁴ Diod. 33.5 a. Der Text ist allerdings verborben; der Name Moagetes beruht auf Emen-
dation, die jedoch allgemein gutgeheißen wird. Sollte sie falsch sein, dann kann überhaupt keine Beziehung zu der Inschrift hergestellt werden.

⁷⁵ So auch SHERWIN-WHITE, Roman Foreign Policy, 51.

Die zwei Römer sind schwieriger zu identifizieren. SHERWIN-WHITE macht auf P. Cornelius Lentulus und Ap. Claudius Centho aufmerksam, die 156 und 154 in Kleinasien tätig waren. Doch kommt P. Cornelius Lentulus auf keinen Fall in Frage, weil der Publius der Inschrift ausdrücklich nach Appius amtierte (… καὶ πάλιν ἀποσταλεῖς …). SHERWIN-WHITE erwägt, anscheinend aber ohne selbst eine Entscheidung zu treffen, auch P. Cornelius Scipio Aemilianus, der im Jahre 140 in Kleinasien war.⁷⁶ Aemilianus hätte den Vorteil, auf jeden Fall nach Ap. Claudius Centho in Kleinasien tätig gewesen zu sein, und die Inschrift steht dieser Identifikation nicht im Wege, weil ihr auf keinen Fall zu entnehmen ist, wieviel Zeit zwischen den zwei Missionen des Orthagoras an die römischen *legati* lag. Aber die Überlieferung über solche Angelegenheiten nach 168 ist leider viel zu fragmentarisch, um sicher zu sein, daß gerade diese zwei von SHERWIN-WHITE in die Diskussion gebrachten Männer gemeint sind. Allerdings sind sie unter den bislang bekannten Römern die einzigen, die überhaupt in Frage kommen können.

Die Forschung hat sich auch mit der πανήγυρις κατὰ πεντετηρίδα des lykischen Bundes zu Ehren der Πόμη Θεὸς Ἐπιφανῆς bei deren ersten zwei Austragungen Orthagoras Araxa würdig vertrat, schwer getan (Z. 69 f.). Die Inschrift ist aber, worauf SHERWIN-WHITE als erster, doch eher beiläufig, aufmerksam gemacht hat, nicht durchgehend chronologisch aufgebaut, sondern eher systematisch, eine Erkenntnis, die das Problem praktisch aus der Welt schafft.⁷⁷ Die Panegyris stellt allerdings nur für diejenigen ein Problem dar, die davon ausgehen, daß die Lykier das Fest als Dank für die Enttäuschung von 189/8 einrichteten.⁷⁸ Die Zeit, in der man meinte, sich für jeden Fußtritt überschwenglich bedanken zu müssen, war aber noch nicht gekommen. Die Inschrift gehört auf jeden Fall in die Zeit nach 167, und damit fällt dieses Problem weg. Es bleibt dann freilich unbekannt, wann die Lykier ihre Panegyris zum ersten Mal ausrichteten. Es könnte sein, daß sie dies unmittelbar nach 167 taten, etwa gleichzeitig mit der Einrichtung des Roma-Kults; aber der Annahme steht nichts im Wege, daß diese Vorgänge getrennt waren und die Panegyris irgendwann später als zusätzlicher Bestandteil des Kultes geschaffen wurde, vielleicht von Anfang an durch Angliederung an das traditionelle Bundesfest der Letoa, denn schon gegen Ende des 2. Jahrhunderts ist ein

⁷⁶ Belege bei BROUGHTON, MRR I *ad annos*.

⁷⁷ Roman Foreign Policy, 50 Anm. 114. So lassen sich Argumente wie etwa das von SCHMITT, Rom und Rhodos, 90 f. Anm. 3 nicht aufrechterhalten: »Das Jahr 167 kommt für die Einrichtung des Festes nicht in Frage, da dann die zeitliche Lücke (gemeint ist die Zeit seit der unmittelbar vorher erwähnten *legatio* des ›Publius‹, die SCHMITT mit der Orthodoxie 189/8 ansetzt) sogar 20 Jahre betragen würde.«

⁷⁸ Vgl. etwa die Phantastereien von MELLOR, op.cit. 38. BEANS Argumentation gegen die Festgründung 189/8 (JHS 68, 1948, 54) konnte sich gegen die Autorität von JONES und ROBERT nicht durchsetzen. Vgl. aber jetzt auch SHERWIN-WHITE, Roman Foreign Policy, 50 Anm. 124.

Bundesfest der Romaia aus dem Letoon von Xanthos belegt.⁷⁹ Wenn man großen Wert auf den Beinamen Epiphanes legt,⁸⁰ kommt wohl die Zeit nach dem Aristonikos-Krieg am ehesten in Frage. Lykien wurde zwar nicht Teil der Provinz Asia, doch profitierte der Bund gewiß von der durch die militärische Präsenz Roms herbeigeführten allgemeinen Beruhigung. Die Laufbahn des Orthagoras würde dieser Rekonstruktion keine Schwierigkeit bieten, zumal da die Inschrift betont, daß er sich von der Jugend auf (ἐκ πρώτης ἡλικίας Z. 7–8) für das Wohlergehen seiner Stadt einsetzte. Wenn wir den Krieg gegen Moagetes von Bubon in die späten 160er oder 150er Jahre ansetzen, kann Orthagoras ohne weiteres nach dem Aristonikos-Krieg die zeremoniellen Opferhandlungen für Araxa bei den ersten zwei Austragungen der penteterischen Romaia des lykischen Bundes 40 Jahre später durchgeführt haben.

*Seminar für Alte Geschichte
Universität Marburg
Wilhelm-Röpke-Straße 6c
3550 Marburg/Lahn*

⁷⁹ L. ROBERT, RA 1978, 277 f. (= SEG 28, 1246).

⁸⁰ So J. und L. ROBERT, BE 1950, Nr. 183, 188–9, die auch die Möglichkeit, daß die Panegyris eine Erweiterung des Kultbetriebs war, erwägen.